



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 6. Juli 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Ergotherapie - neue Höchstmenge bei PS2 und PS3

Patient:innen mit chronischen psychischen Erkrankungen wie z. B. schweren Angst-, Zwangs-, Belastungs- oder Persönlichkeitsstörungen haben häufig Schwierigkeiten, sich selbst und ihren Alltag zu organisieren. So können möglicherweise Arztbesuche wegen einer neuen Verordnung zur Weiterführung der Heilmittelbehandlung eine große Hürde darstellen. Das betrifft vor allem jene Patient:innen, bei denen eine ergotherapeutische Behandlung mehrmals pro Woche zentraler Bestandteil des Behandlungskonzeptes ist und die derzeit mehrere Verordnungen pro Quartal brauchen. Vor dem 31. Dezember 2020 konnten bei entsprechendem Bedarf Verordnungen außerhalb des Regelfalles für einen Zeitraum von bis zu 12 Wochen ausgestellt werden. Nach der neuen Fassung ist dies nur noch bei den Diagnosen der Fall, die einen langfristigen Heilmittelbedarf oder einen besonderen Versorgungsbedarf begründen. Bei allen anderen Diagnosen ist es in der Regel nicht möglich mit einer Verordnung einen Zeitraum von 12 Wochen abzudecken. Da auf einer Verordnung somit maximal 10 Einheiten (Ergotherapie) verordnet werden können, sind ggf. mehrere Arztbesuche und Rezepte notwendig um eine kontinuierliche Heilmittel-Versorgung der Patient:innen für einen Zeitraum für 12 Wochen zu gewährleisten. Mit dem **Aufstocken der Höchstmenge je Verordnung von 10 auf 20 Einheiten** für die Diagnosegruppen PS 2 und PS 3 im Bereich der Ergotherapie löst der Gemeinsame Bundesausschuss ein Problem auf, das sich nach der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie ergeben hatte. Eine kontinuierliche Heilmittel-Versorgung der betroffenen Patient:innen mit nur einem Arztkontakt im Quartal ist nun gewährleistet.

Gründe können z. B. sein:

- Die Patienten sind nicht oder nur mit maximaler Anstrengung oder nur in Begleitung in der Lage, die Wohnung zu verlassen,
- Sie sind nicht in der Lage, ihren Alltag zu planen und zu gestalten
- Sie entwickeln Widerstände gegenüber geregelten Terminen
- Sie können die notwendigen Planungsleistungen bei der Terminvergabe, die zudem häufig bei den Fachärzten schwierig ist, nicht erbringen
- Arztkontakte sind angstbesetzt oder hochgradig ambivalent

- Der Psychiater ist nur mit hohem Aufwand zu erreichen, insbesondere, wenn dieser in einer anderen Stadt niedergelassen ist und dazu Fahrten mittels ÖPNV erforderlich sind

Diese Beeinträchtigungen finden sich insbesondere bei folgenden Erkrankungen:

- Schwere Angststörung
- Schwere Zwangsstörung
- Schwere Belastungsstörung
- Schwere Dissoziative Störung
- Ausgeprägte Depression und Manie
- Schwere Persönlichkeitsstörung
- Schwere Folgezustände im Rahmen schizophrener Erkrankungen
- Mittelgradige und schwere Intelligenzminderung
- Verhaltens- und emotionale Störung
- Schwere oder komplexe neuropsychologische Beeinträchtigung wie ausgeprägte exekutive Störung oder Wahrnehmungsstörung, z. B. nach Schädel-Hirntrauma oder anderen erworbenen Hirnschädigungen

Kann das angestrebte Therapieziel mit der orientierenden Behandlungsmenge (40) nicht erreicht werden, sind weitere darüberhinausgehende Verordnungen möglich, die demselben Verordnungsfall zuzuordnen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kontinuierliche Behandlung, um Rezidive oder neue Erkrankungsphasen handelt.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.